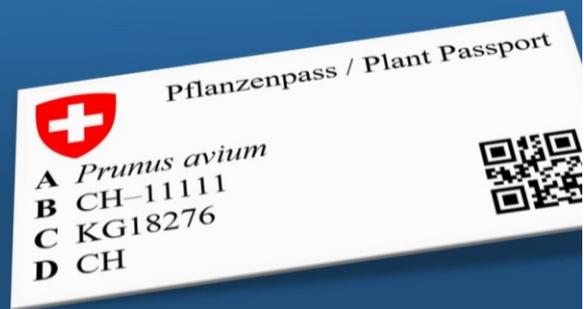


Das Pflanzenpass-System ab 2020



Am 1. Januar 2020 tritt in der Schweiz ein neues Pflanzengesundheitsrecht in Kraft. Dies hat auch einen Einfluss auf das 2002 eingeführte Pflanzenpass-System:

- Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen werden pflanzenpasspflichtig
- Der neue Pflanzenpass ist eine Etikette, die an der Handelseinheit angebracht wird
- Die Inhalte des Pflanzenpasses und deren Anordnung werden standardisiert

Was ist ein Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Dokument für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU. Er bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt. Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde (in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst EPSD) ausgestellt werden.

Wieso braucht es den Pflanzenpass?

Das Pflanzengesundheitsrecht hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhindern, um durch sie verursachte wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden zu vermeiden. Solche Schadorganismen können sich über längere Distanzen am effizientesten über den Handel mit befallenem Pflanzenmaterial ausbreiten. Bei Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ist dieses Risiko am höchsten.

Damit das hohe Risiko einer Einschleppung und Verbreitung von solchen Schädlingen und Krankheitserregern über den Handel verringert werden kann, gelten für bestimmtes Pflanzenmaterial wie Pflanzen, Edelreiser, Knollen, bestimmte Samen etc. strenge Anforderungen. Insbesondere werden deren Produktionsflächen regelmässig betreffend geregelten Schadorganismen amtlich kontrolliert.

Der Pflanzenpass hat **zwei wichtige Funktionen**:

- Er bestätigt gegenüber dem Abnehmer, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich kontrollierten Produktion stammt und alle möglichen Massnahmen ergriffen wurden, damit es frei von besonders gefährlichen Schadorganismen ist.
- Er stellt die Rückverfolgbarkeit der Ware in der Handelskette im Falle eines Befalls sicher – und dies in beide Richtungen: Wenn ein Befall bei einem gewerblichen Abnehmer festgestellt wird, kann man dessen Ursprung bis auf die Produktionsparzelle der Ware zurückverfolgen. Wird das Auftreten eines Schadorganismus in der Produktion festgestellt, kann man gegebenenfalls bereits in den Handel gelangte befallene oder befallsverdächtige Waren schnell



ausfindig machen. Die Ansiedelung und weitere Ausbreitung des Krankheitserregers oder Schädlings kann somit verhindert werden.

Wieso wird das Pflanzenpass-System angepasst?

Die Ausdehnung der Pflanzenpasspflicht auf alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ist nötig, da in Europa nun häufiger Quarantäneorganismen auftauchen, die mit sehr vielen Pflanzenarten verschleppt werden können.

Bisher konnten Pflanzenpässe auf Begleitdokumenten (Lieferschein, Rechnung etc.) und ohne Mustervorgaben ausgestellt werden. Der Pflanzenpass war dadurch für die Abnehmer oft nicht als solcher erkennbar. Erfahrungsgemäss konnten viele Betriebe zudem die Rückverfolgbarkeit in Fällen, wo Pflanzen derselben Art von verschiedenen Lieferanten erworben und gemischt werden, mit dem Pflanzenpass auf Begleitdokumenten nicht sicherstellen. Mit der standardisierten und physisch an der Handelseinheit angebrachten Etikette wird die Sichtbarkeit und Wiedererkennung des Pflanzenpasses gestärkt sowie eine verbesserte Rückverfolgbarkeit des Pflanzenmaterials sichergestellt.

Die Anpassungen des Pflanzenpass-Systems sind darüber hinaus eine Voraussetzung, damit der **freie Warenverkehr mit der EU** erhalten werden kann.

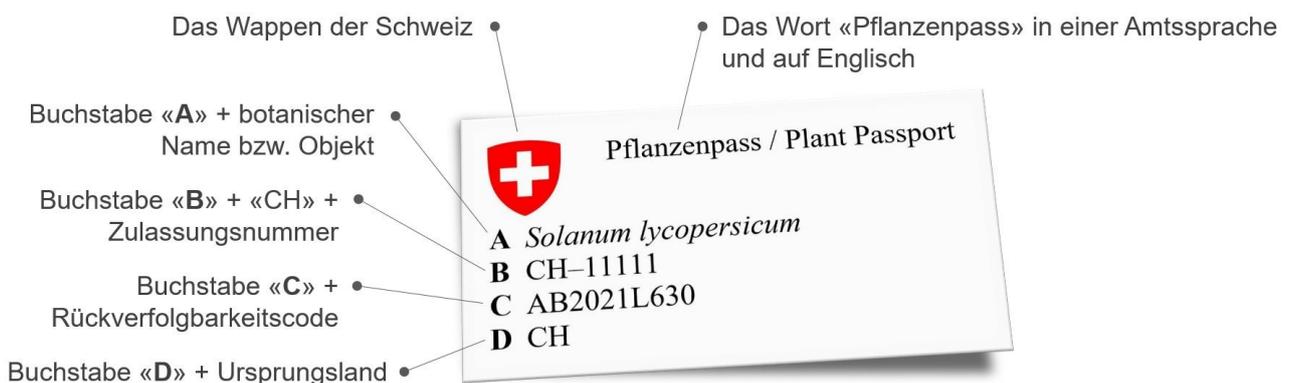
Wie sehen die neuen Pflanzenpässe aus?

* Eine **Handelseinheit** ist die kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe verwendete Einheit von Waren, die als solche erkennbar ist, weil sie einheitlich zusammengesetzt ist und den gleichen Ursprung hat. (Beispiel: Kiste mit 24 Setzlingen derselben Pflanzenart, welche vom gleichen Produzenten stammen.)

Der Pflanzenpass wird ab 2020 eine **Etikette** sein. Sie muss von den zugelassenen Betrieben fest an jeder Handelseinheit* passpflichtiger Waren angebracht werden und die Waren auf den Handelswegen physisch begleiten.

- Die Pflanzenpass-Etikette kann beispielsweise am Bündel, Behälter (Topf, Kiste, Container etc.) oder Paket angebracht werden.
- Ein Pflanzenpass kann von einem zugelassenen Betrieb auch für jede einzelne Ware ausgestellt werden.
- Es muss nicht zwingend eine neue Etikette sein – der Pflanzenpass kann auch in bestehende Etiketten integriert oder auf die Verpackung gedruckt werden.
- Der Pflanzenpass muss deutlich lesbar und die darin enthaltenen Informationen unveränderbar und dauerhaft sein.
- Er muss sich von allen anderen an der Ware angebrachten Informationen oder Etiketten unterscheiden (d. h. zumindest mit einer Marge oder einem Rahmen klar von anderen Angaben getrennt sein).

Der Pflanzenpass muss ab 2020 folgende **sechs Elemente** enthalten:



Das Wappen kann in Farbe oder in Schwarz-Weiss abgebildet sein. Die Anordnung der Elemente im Pflanzenpass muss sich nach vorgegebenen **Mustern** richten (zu finden in einem separaten Dokument unter www.pflanzengesundheit.ch). Diese erlauben verschiedene (rechteckige) Formen von Etiketten.

Der **Rückverfolgbarkeitscode** der Ware ist eine zentrale Komponente des neuen Pflanzenpasses:

- Wie dieser Code zusammengestellt ist, ist grundsätzlich dem zugelassenen Betrieb überlassen. Er muss im Falle eines Befalls mit einem geregelten Schadorganismus anhand dieses Rückverfolgbarkeitscodes mit seiner Buchführung im Stande sein, der zuständigen Behörde angeben zu können, woher die befallene Ware stammt (Lieferant) und an wen er allenfalls befallene Ware geliefert hat (Abnehmer). Dies ist wichtig, damit die Ansiedlung und weitere Ausbreitung des Krankheitserregers oder Schädlings verhindert werden kann.
- Abgabe von zugekauften Waren: Hier empfehlen wir, den Rückverfolgbarkeitscode des vom Lieferanten erhaltenen Pflanzenpasses zu übernehmen.
- Der Rückverfolgbarkeitscode kann optional durch einen Strichcode, einen QR-Code, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger ergänzt werden. Damit kann gegebenenfalls die Buchführungspflicht (s. unten) erleichtert werden.
- Für bestimmte Waren in der Endverpackung, z. B. Zimmerpflanzen ohne phytosanitäres Risiko, ist es möglich, dass kein Rückverfolgbarkeitscode erforderlich ist. Dies wird gegenwärtig noch ausgearbeitet.

In einem **Pflanzenpass für Schutzgebiete** (ZP-Pflanzenpass) müssen zusätzlich noch die relevanten Schutzgebiet-Quarantäneorganismen aufgeführt sein.

Bei **zertifiziertem Pflanzenmaterial** («anerkanntes Material») muss der Pflanzenpass mit der Zertifizierungsetikette kombiniert werden.

Im **Pflanzenpass der EU** werden oben links die Flagge der EU und nach dem Buchstaben «B» der Zwei-Buchstaben-Code des Mitgliedstaates stehen, in dem der betreffende Betrieb zugelassen ist.

Das Bundesamt für Landwirtschaft prüft gegenwärtig, ob für das Pflanzenpass-Format eine schweizerische Ausnahmeregelung für kleine Mengen bestimmter Zierpflanzen mit entsprechenden Auflagen eingeführt werden kann.

Für welche Waren braucht es einen Pflanzenpass?

Ein Pflanzenpass ist ab 2020 für **zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile** vorgeschrieben. Dazu gehören unter anderem Pflanzen (inkl. Topfpflanzen), Edelreiser, Stecklinge, Unterlagen, Knollen, Zwiebeln und pflanzliche Gewebekulturen. Samen sind grösstenteils von der Pflanzenpasspflicht ausgenommen, da sie meist kein phytosanitäres Risiko darstellen.

Samen bestimmter Pflanzenarten und weitere Waren (z. B. gewisses Holz), welche als Träger für besonders gefährliche Schadorganismen dienen können, brauchen im Handel ebenfalls einen Pflanzenpass. Diese zusätzlichen Waren werden im Herbst 2019 in einer interdepartementalen Verordnung des WBF und des UVEK festgelegt

(der Entwurf der Verordnung ist auf der Website unter www.pflanzen-gesundheit.ch publiziert).

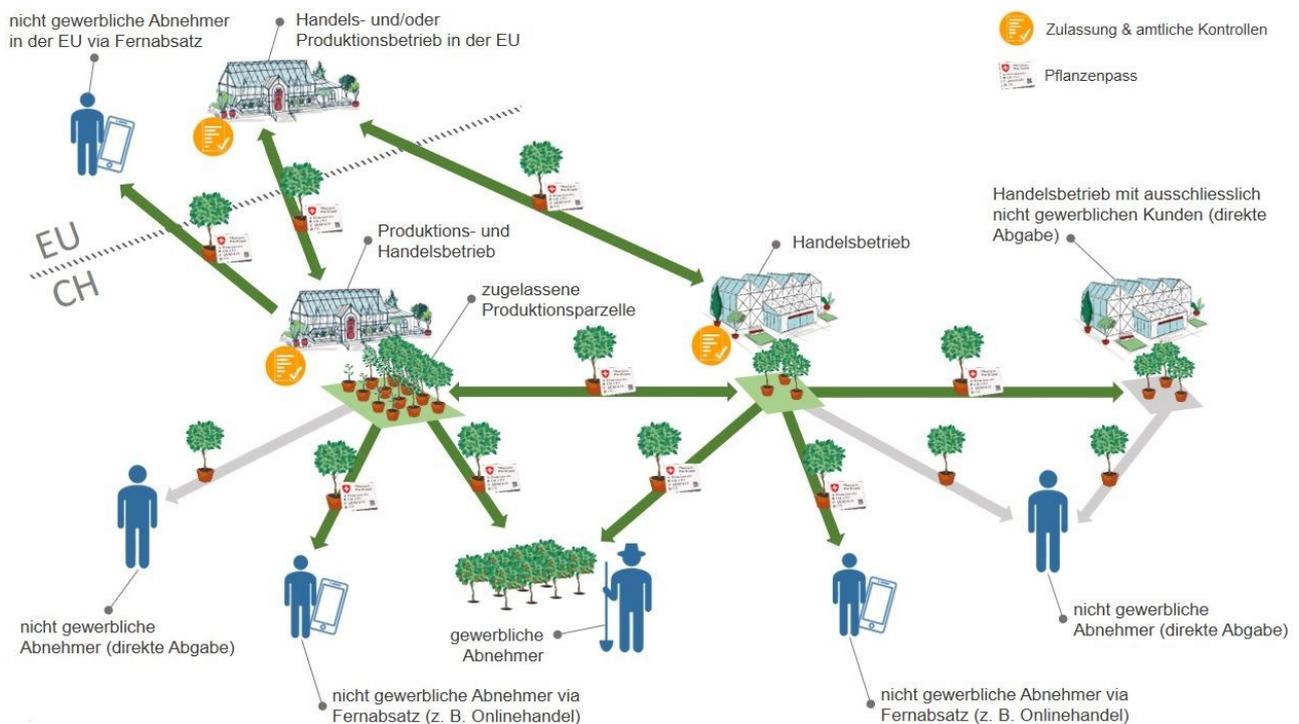
In welchen Fällen braucht es einen Pflanzenpass?

Die Pflanzenpasspflicht gilt für geregelte Waren (s. oben) auf folgenden Handelswegen:

- bei der Einfuhr aus der EU,
- beim Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz,
- beim Überführen in ein Schutzgebiet sowie dem Inverkehrbringen im Schutzgebiet und
- bei der Ausfuhr in die EU.

Der **Pflanzenpass der EU gilt auch in der Schweiz** – und umgekehrt.

Der Geltungsbereich des Pflanzenpasses ist in der folgender Abbildung vereinfacht dargestellt:



Vereinfachte Darstellung des Geltungsbereiches des Pflanzenpasses: Auf den grünen Handelswegen ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben, auf den grauen dagegen nicht.

Wiederverkäufer und Endverbraucher, die das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (Landwirte, Förster, Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Baumschulen, Gartencenter, Grosshändler etc.), dürfen geregelte Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben. Bei der Abgabe von geregelten Waren an solche Personen bzw. Betriebe muss folglich ein Pflanzenpass an der Handelseinheit vorhanden sein.

Einzig bei der **direkten Abgabe an Privatpersonen**, welche die geregelten Waren für ihren eigenen Gebrauch erwerben (d. h. nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden), ist kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Waren, die im Internet oder per Telefon bestellt werden (Fernabsatz), müssen dagegen mit einem Pflanzenpass an Private abgegeben werden. Im **Internethandel** wird somit grundsätzlich ein Pflanzenpass für die geregelten Waren benötigt. Für **Schutzgebiete** gilt für bestimmte Waren ebenfalls eine allgemeine Pflanzenpasspflicht (auch für die direkte Abgabe an Privatpersonen).

Wiederverkäufer: Bei einer Ware, die mit einem Pflanzenpass erworben wurde und die direkt weiterverkauft wird (d. h. keine Weiterkultur oder Zwischenlagerung mit Gefahr eines Neubefalls), muss der erhaltene Pflanzenpass grundsätzlich nicht durch einen neuen ersetzt werden. Ein neuer Pflanzenpass muss in diesem Fall nur ausgestellt werden, wenn eine Handelseinheit aufgeteilt wird – ausser, die dadurch neu entstehenden Handelseinheiten verfügen bereits über einen Pflanzenpass. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Waren die Voraussetzungen für den Pflanzenpass noch erfüllen (s. unten).

(Neue) Pflichten der zugelassenen Betriebe

Zulassungspflicht

Alle Betriebe, die passpflichtige Waren in Verkehr bringen und für diese Waren einen Pflanzenpass ausstellen müssen, benötigen eine Zulassung des EPSD. Nur zugelassene Betriebe dürfen Pflanzenpässe ausstellen.

Bisherige Pflichten der zugelassenen Betriebe:

- Buchführungspflicht: Über die Produktion, den Zukauf und den Weiterverkauf jeder Handelseinheit von geregelten Waren muss für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit Buch geführt werden. Dabei sind auch die Inhalte der ausgestellten und ersetzten Pflanzenpässe während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.
- Passpflichtige Waren dürfen nur mit einem Pflanzenpass erworben werden.
- Meldepflicht: Ein Verdacht auf einen Quarantäneorganismus muss umgehend dem EPSD gemeldet werden. (Nichtzugelassene Betriebe und Privatpersonen müssen einen solchen Verdacht dem zuständigen kantonalen Dienst melden.)
- Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen müssen dem EPSD gemeldet werden (neu innerhalb von 30 Tagen).
- Produktionsbetriebe: Die Parzellen und produzierten Waren müssen jährlich beim EPSD angemeldet werden.

Neue Pflichten für zugelassene Betriebe ab 2020:

- Regelmässige (visuelle) Kontrolle des Gesundheitszustandes der Waren, insbesondere vor dem Ausstellen eines Pflanzenpasses.
- Ermitteln und Überwachen von Punkten in den Betriebsabläufen, welche ein phytosanitäres Risiko darstellen.
- Aufzeichnen dieser Kontrollen sowie der ergriffenen Massnahmen bei Verdacht auf oder Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus (und diese Auszeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren).
- Kenntnisse im Bereich Pflanzengesundheit besitzen: Symptome relevanter Schadorganismen erkennen können, Bekämpfungsmassnahmen kennen etc.
- Standortwechsel von Waren innerhalb des Betriebes müssen nachvollziehbar sein.

Damit ein Pflanzenpass von einem dafür zugelassenen Betrieb ausgestellt werden darf, müssen die Waren bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

- dass sie frei von besonders gefährlichen Schadorganismen sind und
- dass sie bestimmten warenspezifischen Anforderungen genügen (gewisse Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen wurden am Produktionsort ergriffen, amtliche Kontrollen und Laboranalysen des Vermehrungsmaterials wurden durchgeführt etc.).

Wann darf ein Pflanzenpass ausgestellt werden?

Konsequenzen der Änderungen

Aufgrund der Ausdehnung der Pflanzenpasspflicht auf alle Pflanzenarten müssen mehr Betriebe eine Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen beim EPSD beantragen:

- Betriebe, die bisher nicht geregelte Pflanzen (z. B. Buchsbäume, Rosenstöcke oder Thuja) an gewerbliche Abnehmer verkaufen
- Betriebe, die via Internet Pflanzen an Privatpersonen verkaufen
- Diese Unternehmen müssen bis spätestens 31. März 2020 ein Gesuch um Zulassung beim EPSD einreichen.

Konsequenzen für zulassungspflichtige Betriebe wegen dem neuen Format des Pflanzenpasses:

- Betriebsinternen Systeme und Abläufe müssen angepasst werden (Etikettendruck, Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit etc.).
- Der Pflanzenpass kann nicht mehr mit einem Lieferantendokument (Lieferschein, Rechnung etc.) kombiniert werden.
- Bereits ausgestellte Pflanzenpässe bleiben noch bis Ende 2022 gültig (hauptsächlich für Saatgut relevant).
- Die alten Pflanzenpässe enthalten den Namen der zuständigen Behörde (in der Schweiz der EPSD) und die Menge der Ware. Diese Angaben sind im neuen Pflanzenpass nicht mehr erforderlich.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) via Telefon unter +41 58 462 25 50 oder per E-Mail an phyto@blw.admin.ch.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zum Pflanzenpass-System ab 2020 finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch.



Dieses Infoblatt wurde im Oktober 2018 herausgegeben und im Mai 2019 aktualisiert von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch